

förderkreis
spectrum
<b>concerts</b>
berlin e.v.

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein hat den Namen „Förderkreis Spectrum Concerts Berlin“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

## § 2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Musik, insbesondere der Kammermusik, die Förderung des Kontaktes von Musik und anderen Schönen Künsten, die Förderung Neuer Musik sowie die Förderung internationalen musikalischen Austauschs. Zur Erfüllung seines Zwecks führt der Verein Kammerkonzerte und andere geeignete Veranstaltungen (z.B. auch Lesungen und Ausstellungen in Verbindung mit musikalischen Darbietungen) durch. Mit der Förderung kulturpolitisch interessanter Projekte soll der Verein einen Beitrag zum kulturellen Leben leisten.
- Die Arbeit des Vereins zielt ferner darauf hin, dass Konzertbesuche einem möglichst großen Kreis von Zuhörern, vor allem auch solchen, die bisher kaum Zugang zu derartigen Musikveranstaltungen haben, nahegebracht werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- Mit dem vorgenannten Zweck, insbesondere der Förderung der kulturellen Interessen der Allgemeinheit, verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Andere als die vorgenannten Zwecke werden nicht erstrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für seine vorgenannten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Die Mit-

glieder erhalten keine unentgeltlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie oder dritte Personen für den Verein tätig sind, muss sich eine etwaige Vergütung im Rahmen der im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten geleisteten Vergütungen halten.

## § 4 Mitgliedschaft

- Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Verein in finanzieller Weise fördern wollen.
- Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet bei ordentlichen Mitgliedern die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.
- Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres wirksam.
- Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

- Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Spenden.
- Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 7 Ehrenmitgliedschaft

Solchen Persönlichkeiten, die sich durch Förderung des Vereins oder der von ihm verfolgten Ziele und Aufgaben besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres, außerordentliche Mitgliederversammlungen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder auf schriftlichen, mit dem Thema versehenen Antrag von einem Drittel der ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder einzuberufen.
- Die Einberufung hat schriftlich vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung zu geschehen.
- Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Protokollführer.
- Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Alle Mitglieder haben Rederecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- Ordentliche Mitglieder können zur Stimmabgabe ein anderes ordentliches Mitglied bevollmächtigen. Ein Bevollmächtigter kann das Stimmrecht per Vollmacht auch für mehrere ordentliche Mitglieder ausüben. Die Vollmacht bedarf der Textform
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart.
- Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- Der Vorstand des Vereins kann für die Führung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere(n) Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB im Rahmen eines

jeweils vom Vorstand beschlossenen Aufgabenkreises bzw. Haushaltsplanes bestellen. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein in Rechts-treigkeiten zu vertreten, die den ihm zugewiesenen Aufgabenkreis betreffen.

- Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

## § 11 Mitgliedsbeiträge

- Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Spenden.
- Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## § 12 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- Der Vorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht einschließlich des Kassenberichts zu erstellen und diesen zusammen mit dem Jahresbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- Diese wählt aus dem Kreis der ordentlichen oder der fördernden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die der nächsten Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

## § 13 Öffentliche Prüfung

Sobald der Verein öffentliche Zuschüsse erhält oder beantragt, unterwirft er sich der Prüfung seines Geschäftsgebarens insbesondere der Verwendung öffentlicher Mittel durch den zuständigen Rechnungshof, dem Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen und Bücher des Vereins zu gewähren ist.

## § 14 Vermögens- und Finanzgebaren

- Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und der dafür erforderlichen finanziellen Mittel ist der Verein aufgrund seiner besonderen kulturellen Aufgaben und seiner anspruchsvollen Zielsetzung auf öffentliche Förderung durch Zuschüsse und auf Spenden privater Geldgeber angewiesen.
- Um bei Stockungen derartiger Zahlungseingänge nicht sofortigen Zahlungsschwierigkeiten ausgesetzt zu sein und um vertragliche Verpflichtungen ohne Verzug erfüllen zu können, kann eine Be-

triebsmittelreserve gebildet werden, die zur Finanzierung der benötigten Anlagegegenstände, der Aufwandsentschädigungen und Arbeitsentgelte sowie der laufenden vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer von vier Monaten ausreicht.

- Diese Betriebsmittelreserve ist allein bei einem der deutschen Bankenaufsicht unterliegenden Bankinstitut mündelsicher und innerhalb Monatsfrist kündbar zu deponieren.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden Mitgliederversammlung gefasst werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke.